

Gesuch um internationale Registrierung einer Marke

Hinweise über die Registrierungsformalitäten und das Ausfüllen dieses Formulars finden Sie auf unserer Website unter www.ige.ch/markenanmeldung-international.

So können Sie uns das Formular einreichen:

- per E-Mail an tm.admin@ekomm.ipi.ch. Sie erhalten unverzüglich eine rechtsgültige Empfangsbestätigung.
- per Post. Sie erhalten keine Empfangsbestätigung.

Noch einfacher hinterlegen Sie die Marke online unter www.ige.ch/ironline. Sie werden umgehend eine Empfangsbestätigung mit einer Zusammenfassung der erfassten Daten erhalten.

Bitte nehmen Sie unverzüglich Kontakt mit uns auf, wenn Sie innerhalb **eines Monats** keine Mitteilung oder Rechnung von uns erhalten haben (innerhalb eines Monats nach der Eintragung der Schweizer Marke oder innerhalb eines Monats nach Einreichen des Gesuchs, wenn sich dieses auf eine bereits eingetragene Marke oder auf ein CH-Gesuch stützt).

Angaben zur Basismarke

1 Basiseintragung/Basisgesuch

- a) Eintragungsnummer: wenn nicht vorhanden, Gesuchsnummer:
- b) Hinterlegungsdatum:
- c) Marke:

☐ **Wichtig:** Das IGE behandelt alle Gesuche um internationale Registrierung erst nach der Eintragung der CH-Basismarke. Wenn Sie trotz der Risiken (u. a. keine Rückerstattung der bezahlten Gebühren, falls die CH-Basismarke nicht eingetragen wird und die abhängige internationale Registrierung deshalb gelöscht wird) wünschen, dass das IGE Ihr Gesuch um internationale Registrierung vor der Eintragung der Schweizer Basismarke an die WIPO weiterleiten soll, kreuzen Sie bitte dieses Kästchen an.

2 Prioritätsanspruch gemäss Pariser Verbandsübereinkunft

Bei einer internationalen Registrierung kann die Priorität der ersten Hinterlegung der Marke beansprucht werden, wenn diese Ersthinterlegung **weniger als 6 Monate** vor dem internationalen Gesuch erfolgte.

- ☐ Der Hinterleger beansprucht die Priorität der Schweizer Basismarke. Die Schweizer Basismarke ist die Ersthinterlegung.
- ☐ Der Hinterleger beansprucht die Priorität einer ausländischen Hinterlegung, welche vor der Schweizer Basismarke hinterlegt wurde. Angaben zu dieser ersten ausländischen Hinterlegung:

Land: Datum: Nummer:

Bemerkung:
.....

3 Farb(en)anspruch

4 Transliteration

Transliteration der Marke (diese Angabe ist obligatorisch, wenn sich die Marke ganz oder teilweise aus anderen als lateinischen Buchstaben oder römischen oder arabischen Ziffern zusammensetzt):

5 Übersetzung der Marke (fakultative Angabe, die aber von einigen benannten Vertragsparteien verlangt wird [z. B. USA]):

auf Englisch:

auf Spanisch:

auf Französisch:

- ☐ Die in der Marke enthaltenen Begriffe haben keine Bedeutung (und können somit nicht übersetzt werden).

Bitte leer lassen
Einreichungsdatum

Angaben zum Hinterleger und Vertreter

6 Markenhinterleger/in

a) Vorname, Name bzw. Firma, Adresse, PLZ, Ort:

b) Zusätzliche Angaben zum Hinterleger:

Wichtig: Wird ein Kästchen nicht angekreuzt, bestätigt der Hinterleger, dass er die jeweilige Bedingung nicht erfüllt.

Es können mehrere Kästchen angekreuzt werden.

Der Hinterleger bestätigt,

☐ dass er eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung in der Schweiz hat.

☐ dass er seinen Wohnsitz in der Schweiz hat.

☐ dass er Schweizer ist.

c) Wenn die Adresse unter Punkt a) nicht in der Schweiz liegt, Adresse der tatsächlichen und nicht nur zum Schein bestehenden gewerblichen oder Handelsniederlassung oder Adresse des Wohnsitzes in der Schweiz:

d) Andere Angaben (gemäss Anforderungen gewisser benannter Vertragsparteien [z. B. USA]):

i) Falls der Antragsteller eine natürliche Person ist, Staatsangehörigkeit:

ii) Falls der Antragsteller eine juristische Person ist:

– Rechtsform der juristischen Person:

– Staat (ggf. Gebietseinheit), nach dessen (deren) Recht die juristische Person gegründet wurde:

e) Korrespondenzadresse (Wer keinen Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz hat, muss ein Zustellungsdomizil in der Schweiz angeben oder einen Vertreter mit Zustellungsdomizil in der Schweiz benennen.):

☐ Diese Adresse ist ausschliesslich für das Verfahren bezüglich Markenhinterlegung beim IGE bestimmt und soll nicht bei der WIPO eingetragen werden.

f) E-Mail des Markenhinterlegers:
Für die Kommunikation mit der WIPO ist eine E-Mail-Adresse zwingend erforderlich.

7 Vertreter (Ein Vertreter, welcher in einem anderen Land des Madrider Systems als der Schweiz niedergelassen ist, kann ebenfalls bei der WIPO als Vertreter eingetragen werden. Da das IGE jedoch nicht mit dem Ausland korrespondiert [Art. 42 MSchG], wird in diesem Fall die Korrespondenz jeweils an den Inhaber geschickt oder, falls dieser nicht in der Schweiz wohnhaft ist, an die oben angegebene Korrespondenzadresse in der Schweiz.)

Vorname, Name bzw. Firma, Adresse, PLZ, Ort:

E-Mail:
Für die Kommunikation mit der WIPO ist eine E-Mail-Adresse zwingend erforderlich.

8 Kontaktperson, Referenznummer

Name:

Telefon:

Referenznummer:

Gewünschte Korrespondenzsprache mit der WIPO, wenn nicht Französisch: ☐ Englisch ☐ Spanisch

Elektronische Übermittlung

☐ Ich wünsche in diesem Verfahren eine elektronische Übermittlung der IGE-Schreiben an die hier aufgeführte E-Mail-Adresse*:

.....
* Die angegebene E-Mail-Adresse muss für den schweizerischen Behördenverkehr auf einer anerkannten Zustellplattform eingetragen sein. Mehr erfahren unter www.ige.ch/e-uebermittlung.

Angaben zu den Waren und/oder Dienstleistungen

9 Verzeichnis (auf *Französisch*) der Waren und/oder Dienstleistungen

- a) Das Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen darf keine Angaben umfassen, die in der nationalen Eintragung bzw. im nationalen Gesuch nicht enthalten sind, und muss in **französischer** Sprache verfasst sein. Wir empfehlen Ihnen, die vom IGE zur Verfügung gestellte Klassifikationshilfe unter <http://wdl.ige.ch> zu benutzen.

☐ Fortsetzung auf separatem Blatt

- b) Der Hinterleger wünscht eine Einschränkung (**auf Französisch**) seines Verzeichnisses gegenüber einer oder mehreren Vertragsparteien, und zwar wie folgt:

Vertragspartei(en):

Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen, für die der Schutz in dieser Vertragspartei beansprucht wird (wenn der Schutz für eine ganze Klasse beansprucht wird [Inhalt identisch mit 9a], geben Sie bitte die Nummer der Klasse zusammen mit dem Vermerk «ohne Änderung» an):

☐ Fortsetzung auf separatem Blatt

Angaben zu den benannten Vertragsparteien

Bitte die gewünschten Länder/Vertragsparteien ankreuzen

10 Territoriale Ausdehnung nach dem **Madri der Protokoll**

- | | | |
|---|---|--|
| ☐ AE Vereinigte Arabische Emirate | ☐ GH Ghana | ☐ NZ Neuseeland*** |
| ☐ AF Afghanistan | ☐ GM Gambia | ☐ OA Afrikanische Organisation für Geistiges Eigentum (OAPI) |
| ☐ AG Antigua und Barbuda | ☐ GR Griechenland | ☐ OM Oman |
| ☐ AL Albanien | ☐ HR Kroatien | ☐ PH Philippinen |
| ☐ AM Armenien | ☐ HU Ungarn | ☐ PK Pakistan*** |
| ☐ AT Österreich | ☐ ID Indonesien | ☐ PL Polen |
| ☐ AU Australien | ☐ IE Irland*** | ☐ PT Portugal |
| ☐ AZ Aserbaidshan | ☐ IL Israel | ☐ QA Katar |
| ☐ BA Bosnien Herzegowina | ☐ IN Indien*** | ☐ RO Rumänien |
| ☐ BG Bulgarien | ☐ IR Iran (Islam. Republik) | ☐ RS Serbien |
| ☐ BH Bahrain | ☐ IS Island | ☐ RU Russische Föderation |
| ☐ BN Brunei Darussalam*** | ☐ IT Italien | ☐ RW Ruanda |
| ☐ BQ BES Inseln | ☐ JM Jamaika | ☐ SD Sudan |
| ☐ BR Brasilien | ☐ JP Japan | ☐ SE Schweden |
| ☐ BT Bhutan | ☐ KE Kenia | ☐ SG Singapur*** |
| ☐ BW Botswana | ☐ KG Kirgistan (Rep.) | ☐ SI Slowenien |
| ☐ BX Benelux | ☐ KH Kambodscha | ☐ SK Slowakei |
| ☐ BY Weissrussland | ☐ KP Korea (Dem. Volksrep.) | ☐ SL Sierra Leone |
| ☐ BZ Belize*** | ☐ KR Korea (Rep.) | ☐ SM San Marino |
| ☐ CA Kanada | ☐ KZ Kasachstan | ☐ ST São Tomé und Príncipe (Dem. Rep.) |
| ☐ CL Chile | ☐ LA Laos (Dem. Volksrep.) | ☐ SX St-Martin |
| ☐ CN China | ☐ LI Liechtenstein | ☐ SY Syrien (Arab. Rep.) |
| ☐ CO Kolumbien | ☐ LR Liberia | ☐ SZ Eswatini |
| ☐ CU Kuba | ☐ LS Lesotho*** | ☐ TH Thailand |
| ☐ CV Kap Verde | ☐ LT Litauen | ☐ TJ Tadschikistan |
| ☐ CW Curaçao | ☐ LV Lettland | ☐ TM Turkmenistan |
| ☐ CY Zypern | ☐ MA Marokko | ☐ TN Tunesien |
| ☐ CZ Tschechien | ☐ MC Monaco | ☐ TR Türkei |
| ☐ DE Deutschland | ☐ MD Moldawien | ☐ TT Trinidad und Tobago*** |
| ☐ DK Dänemark | ☐ ME Montenegro | ☐ UA Ukraine |
| ☐ DZ Algerien | ☐ MG Madagaskar | ☐ US Vereinigte Staaten von Amerika* |
| ☐ EE Estland | ☐ MK Mazedonien | ☐ UZ Usbekistan |
| ☐ EG Ägypten | ☐ MN Mongolei | ☐ VN Vietnam |
| ☐ EM Europäische Union** | ☐ MU Mauritius | ☐ WS Samoa |
| ☐ ES Spanien | ☐ MW Malawi*** | ☐ ZM Sambia |
| ☐ FI Finnland | ☐ MX Mexico | ☐ ZW Zimbabwe |
| ☐ FR Frankreich | ☐ MY Malaysia*** | |
| ☐ GB Grossbritannien*** | ☐ MZ Mosambik*** | |
| ☐ GE Georgien | ☐ NA Namibia | |
| ☐ GG Guernsey | ☐ NO Norwegen | |

Fett gedruckt sind Länder/Vertragsparteien, die individuelle Gebühren verlangen. Für die übrigen Länder ist die Ergänzungsgebühr geschuldet.

* Bitte legen Sie das WIPO-Formular **MM18** bei (Link unter www.ige.ch).

** Im Falle der Benennung der Europäischen Union ist die **2. Arbeitssprache**

☐ Englisch ☐ Deutsch ☐ Spanisch ☐ Italienisch

Bemerkung: Um einen Zeitrang geltend zu machen, benützen Sie bitte das WIPO-Formular MM17 (Link unter www.ige.ch).

*** Der Markenhinterleger bestätigt, dass er die Absicht hat, die Marke in diesen Ländern zu benutzen.

Verschiedenes

11 Gebühren

Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer nationalen Bearbeitungsgebühr, einer WIPO-Grundgebühr, möglichen Zusatzgebühren (Klassengebühren) und Benennungsgebühren (Beträge je nach bezeichneten Vertragsparteien).

Bearbeitungsgebühr des IGE (nationale Gebühr, 100 CHF):

☐ ist uns in Rechnung zu stellen

☐ ist unserem Kontokorrent Nr. beim IGE zu belasten.

WIPO-Gebühren

Die WIPO-Gebühren müssen direkt bei der WIPO bezahlt werden (<https://www.wipo.int/madrid/en/fees/calculator.jsp>).

Sie können die Gebühren über ein Kontokorrent bei der WIPO oder per Kreditkarte, Bank- oder Postüberweisung begleichen:

a) Belastung des **Kontokorrents bei der WIPO:**

Geben Sie uns dazu bitte die Kontonummer und den Inhaber an:

Nr.: Inhaber:

b) Zahlung **per Kreditkarte, Bank- oder Postüberweisung nach Erhalt einer Empfangsbestätigung** der WIPO:

Um diese Zahlungsmethode zu nutzen, müssen Sie die Option E-Mail-Kommunikation wählen (siehe Seite 2, Punkt 8 des Formulars) und uns den Gesamtbetrag der WIPO-Gebühren angeben. Die WIPO wird Ihnen per E-Mail eine Referenznummer senden, welche Sie für die Zahlung verwenden können.

Betrag der zu zahlenden Gebühren:

c) Falls Sie die WIPO-Gebühren **bereits bei der WIPO bezahlt haben**, geben Sie uns bitte den Betrag und die Zahlungsreferenz an:

.....

12 Beilagen

☐ Formular MM17

☐ Formular MM18

☐

13 Bemerkungen

14 Datum und Unterschrift

.....

am ☐ per E-Mail gesendet